

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 57.

26. Dezember 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

Betreffend

die Konzession eines Privattelegraphen für Herrn Mathias
Naef in Niederuzwyl, Kts. St. Gallen.

(Vom 21. Dezember 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Postdepartements
vom 21. Dezember 1868;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die
Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Dem Herrn Mathias Naef in Niederuzwyl, Kts. St. Gallen,
wird eine Konzession für den ausschließlichen Gebrauch einer Tele-
graphenlinie mit einem Draht zwischen seinem Comptoir in Niederuzwyl
und seiner Fabrike in Brübach unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die zur Verbindung der beiden oben bezeichneten Punkte be-
stimmte Telegraphenlinie soll durch den Konzessionär und auf dessen
Kosten erstellt, überwacht, unterhalten und reparirt werden.

2. Die Erwirkung der Erlaubniß zum Bau dieser Linie von Seite
der kantonalen oder Gemeindebehörden (eventuell der Privaten, durch
deren Grundeigenthum die Linie geführt werden soll), ist ausschließlich
Sache des Konzessionärs.

3. Die erwähnte Linie darf nur für geschäftliche Mittheilungen des Herrn Mathias Naef gebraucht werden, welcher als Konzessionsgebühr für diesen ausschließlichen Gebrauch jährlich die Summe von dreißig Franken zu bezahlen hat.

Wenn jedoch der Konzessionär in dringlichen Fällen Telegramme für dritte Personen auf dieser Linie befördert, so ist er verpflichtet, das Original des auf diese Weise beförderten Telegrammes sammt dem Betrage der reglementarischen Taxe der Telegrapheninspektion in St. Gallen zuzustellen.

4. Für jede Abänderung oder Verlängerung der Linie, welche in Folge von Veränderung der Lokalitäten, oder der Wohnungen, oder aus andern Ursachen nothwendig geworden, soll eine neue Bewilligung nachgesucht werden.

5. Der Bundesrath behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Konzession jederzeit und ohne irgend welche Entschädigung zurückzuziehen.

Ebenso kann der Konzessionär auf die Vortheile der Konzession Verzicht leisten. In dem einen wie in dem andern Falle hat er binnen Monatsfrist nach dem Erlöschen der Konzession die Telegraphenlinie auf seine Kosten abbrechen zu lassen.

6. Die nach obigem Artikel 3 von dem Konzessionär jährlich zu entrichtende Summe wird von dem Tage an berechnet, an welchem die erwähnte Linie erstellt sein wird, und ist jeweilen am 31. Dezember bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen zahlbar.

Bern, den 21. Dezember 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüß.

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Rätthe, betreffend einen
Nachtrag zu dem mit Belgien am 17. Dezember 1862
abgeschlossenen Postvertrage.

(Vom 18. Dezember 1868.)

Tit. I

Bereits in unserm Berichte vom 4. dies über den zur Genehmigung vorgelegten schweizerisch-großbritannischen Postvertrag vom 31. Oktober 1868 haben wir (Abtheilung 2) erwähnt, daß mit Belgien Verhandlungen angeknüpft worden, um die erforderliche Feststellung der Transitpreise für geschlossene Sendungen über Belgien und den Kanal bis zum englischen Seehafen und vice versa zu erlangen, die im Postvertrage mit Belgien vom 17. Dezember 1862, weil damals ein Vertragsabschluß mit England noch nicht in Aussicht lag, nicht mit genügender Bestimmtheit ermittelt worden waren.

Diese Verhandlungen sind nun zum Abschlusse eines nachträglichen Vertrages gediehen, welcher am 17. dies zur Unterzeichnung gelangen konnte, und den wir den eidgenössischen Rätthen, als gleichsam eine Ergänzung des schweizerisch-englischen Postvertrages bildend, hiemit zur Genehmigung vorlegen.

Bei dieser Transitangelegenheit kam sowohl der Transport über die beiderseitigen Territorien als derjenige über die Seestrecke zwischen dem belgischen und britischen Seehafen (Kanal) und andererseits über das

Bundesrathsbeschluß betreffend die Konzession eines Privattelegraphen für Herrn Mathias Naef in Niederuzwyl, Kts. St. Gallen. (Vom 21. Dezember 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1868
Date	
Data	
Seite	1021-1023
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 004

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.